



Vorlagennummer: A 61/003/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich;
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während
der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3
Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Beschluss über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Datum: 15.01.2025
Federführung: Amt 61 - Planungsamt
Verfasst von: Thomas Balzhäuser

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung (Vorberatung)	18.02.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.02.2025	Ö
Rat der Stadt Erkelenz (Entscheidung)	26.02.2025	Ö

Tatbestand

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich aufzustellen. Ferner wurde beschlossen, das Verfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen, einen Planentwurf zu erstellen sowie den Bezirksausschuss Lövenich zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich gem. § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a i.V.m. § 13 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Stadt Erkelenz verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Zielvorstellungen:

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse; eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes durch bauliche Nachverdichtung von Flächen im zentralen Ortskern von Lövenich an der Klapperstraße, die sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I „Wohnpark Lövenich“) anschließt und Sicherung der



Fläche für einen bestehenden Abwasserkanal.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum Stadtbezirk Lövenich und befindet sich im Zentrum des Ortsteils. Er umfasst eine bisher unbebaute Fläche. Das Plangebiet wird nördlich begrenzt durch die Klapperstraße, sowie westlich, südlich und östlich durch die Wohn- und Mischbebauung des zentralen Ortskerns des Stadtteils Lövenich. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der Anlage hervor.

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 13a i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2024 der Stadt Erkelenz vom 05.07.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich, mit Begründung und Artenschutzprüfung Stufe I vom 08.07.2024 bis einschließlich 11.08.2024 im Internet veröffentlicht und lag in der Stadtverwaltung aus. Während der Veröffentlichungsfrist wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2024 beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 04.07.2024 beteiligt. In der 7. Sitzung des Bezirksausschusses wurde den Mitgliedern der Planentwurf am 08.07.2024 vorgestellt und erläutert. Beschluss: Kenntnisnahme.

4. Änderung/Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz- Lövenich, zur erneuten Offenlage

Aufgrund erforderlicher Anpassungen an die Planung wird gem. § 4 a Abs. 3 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans erneut ausgelegt. Die Anpassung beinhaltet eine geringfügige Verschiebung der Erschließungsstraße sowie die entsprechende Anpassung des Baufensters. Da die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden, werden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nur die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden zu den geänderten Planinhalten beteiligt.

Beschlussentwurf

- „1. Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 13 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen



Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen; die Stellungnahmen sind erneut einzuholen.“

Klima-Check

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden. Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten. Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

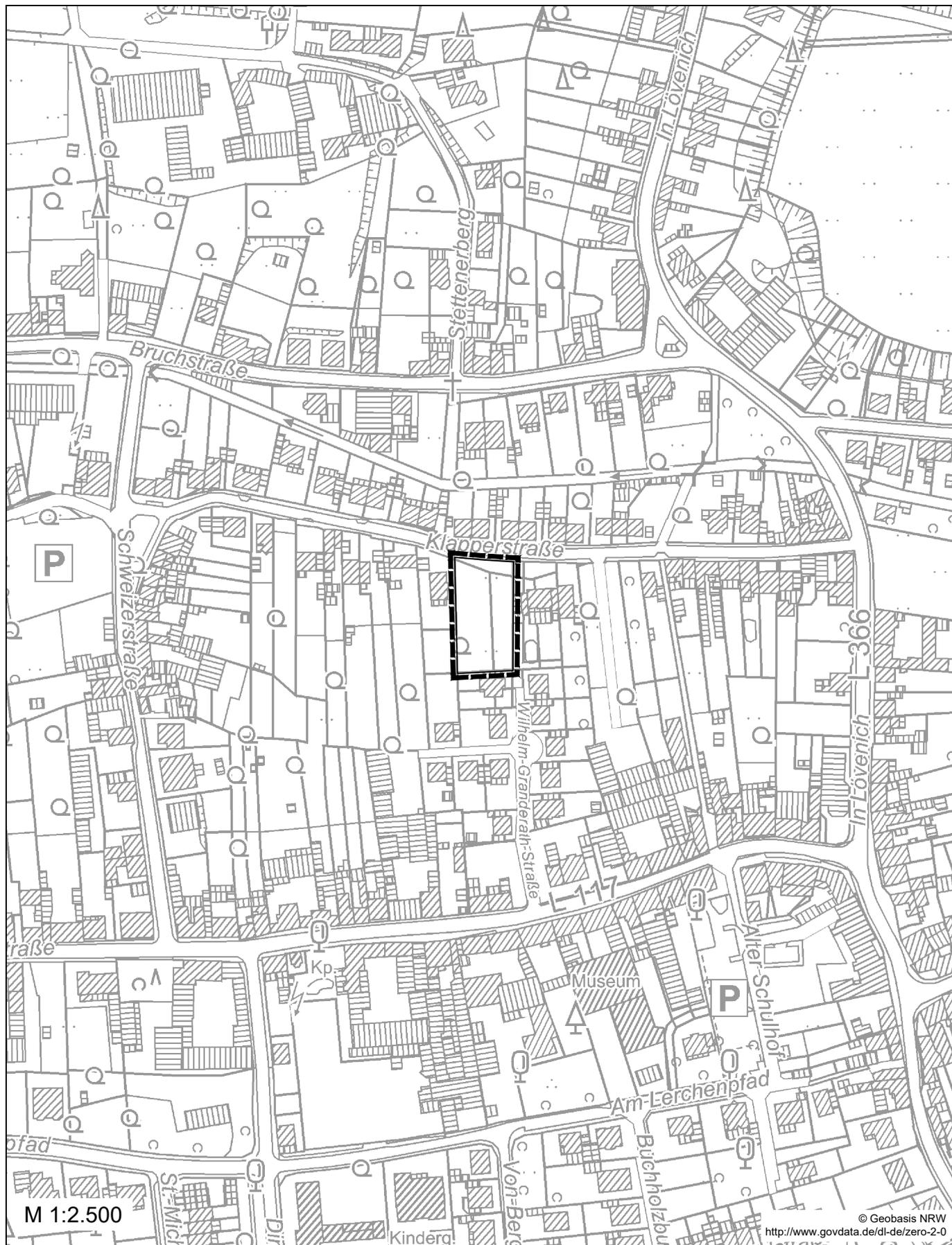
Bezüglich der Kosten wurde ein Erschließungsvertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Anlage/n

1 - Geltungsbereich_420 (öffentlich)

2 - Abwaegung_420 (öffentlich)

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 08.07.2024 – 11.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 12.08.2024		
	<p>Durch die Bebauungsplanung sind wir als Nachbarn wesentlich betroffen. Wir sehen natürlich die Notwendigkeit für die Schaffung neuen Wohnraums. Aber wir befürchten durch eine intensive Gartennutzung (Seite 19 der Begründung) der Einfamilienhäuser nicht nur eine Störung für die Fauna in unserem Naturgarten, sondern auch für uns als Menschen. Oder sehen Sie eine rechtskonforme Möglichkeit, eine intensive Gartennutzung zu beschränken?</p> <p>Die Situation kann verbessert werden, wenn der Grünstreifen zur Abgrenzung (siehe S. 11 der Begründung) nicht nur als Option, sondern als verpflichtend in die Bebauungsplanung aufgenommen würde. Mit unserem Naturgarten sind wir ja auch letztendlich ein Stück der Ausgleichsfläche für die Bebauung.</p>	<p>Auf Seite 19 der Begründung wird geradezu empfohlen, auf eine intensive Gartennutzung zu verzichten. Eine Verpflichtung diesbezüglich ist aufgrund der Lage und der hier beschriebenen Planungssituation sowohl städtebaulich als stadttökologisch nicht erforderlich. Im Übrigen wird aufgrund der unterhalb den Orientierungswerten des § 17 BauNVO festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 mehr Freiraum übrig.</p> <p>Eine rückwärtige Abgrenzung zu den benachbarten Grundstücken ist sowohl im Interesse der neuen Nachbarn als auch im Interesse der bisherig westlich angrenzenden Nachbarn. Sie wird allerdings nicht verpflichtend festgesetzt, da auch in diesem Bebauungsplan an die Eigentümer plädiert wird, eine natürliche Abgrenzung zu schaffen. Planung bedeutet, so viel wie nötig und so wenig wie möglich festzusetzen. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben während der Veröffentlichungsfrist vom 08.07.2024 – 11.08.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 23.07.2024		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Treffund 3“ im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Straße 15 in 50968 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWEPlatz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Informationen zu dem Bergwerksfeld werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde, wie bereits in der Stellungnahme erwähnt, ein Hinweis zu Grundwasserverhältnissen in den Bebauungsplan aufgenommen. Ergänzt wurde dieser lediglich geringfügig aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienstes (Stellungnahme Nr. 3) ergänzt.</p> <p>RWE Power AG und der Erftverband wurden im Planverfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahmen vorgebracht.</p> <p>Aufgrund des ein-stufigen Verfahrens gem. § 13a BauGB sowie den Aussagen der Bezirksregierung Arnsberg und des Geologischen Dienstes zu Sumpfungmaßnahmen und die Möglichkeit von Bodenbewegungen wurde auf die nachträgliche Beteiligung des Feldeseigentümer verzichtet. Im Übrigen zeigt die Erfahrung aus anderen Beteiligungsverfahren bezüglich der Feldeseigentümer, dass diese aufgrund der Vielzahl solcher Anfragen diese Art von Informationen grundsätzlich nicht mehr kostenfrei bearbeiten können. Des Weiteren machten sie im Vorfeld darauf aufmerksam, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit handelte und das der jeweilige Feldeseigentümer kein Träger öffentlicher Belange ist.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbauischen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbauischen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Eine Beteiligung ist daher aufgrund o. g. Erfahrungen nicht erfolgt.</p>	
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 31.07.2024</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
3	<p>Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 07.08.2024</p>		
	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Erdbebengefährdung</u></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich und ist nach DIN 4149:2005 der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.</p> <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Baugrund</u></p> <p>Im Plangebiet stehen quartärzeitliche schluffige und sandige Ablagerung in Bach- und Flusstälern an. Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft im Untergrund in Nordwest/Südost – Richtung eine tektonische Störung, der Nierhovener Sprung. Diese Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird unter C) Hinweise ein Hinweis zur Erdbebengefährdung aufgenommen.</p> <p>Erdbebengefährdung: „Die Stadt Erkelenz befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006). In der DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc..“</p> <p>Im Bebauungsplan wird zum Baugrund, zu quartärzeitlichen schluffigen und sandigen Ablagerungen in Bach- und Flusstälern sowie zum Nierhover Sprung ein Hinweis aufgenommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird bereits auf eine mögliche Beeinflussung durch die Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier hingewiesen. Hierdurch kann es zu Bodenbewegungen, in Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bodenbewegungen kommen.</p> <p>Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p><u>Verwendung von Mutterboden</u></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Eine Ergänzung zu möglichen Bodenbewegungen wurde aufgenommen.</p> <p>RWE Power AG hat keine Stellungnahme vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis zur Verwendung von Mutterboden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
4	<p>Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 09.08.2024</p>		
	<p>Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u>, der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>Die untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:</u></p> <p>Bei den geplanten Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:</p> <p>Auflage: Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in oder unter technischen Bauwerken darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen. Außerhalb der technischen Bauwerke, wie z.B. Gebäude, Straßen, Pflasterflächen, darf nur sauberer Bodenaushub verwendet werden.</p> <p>Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen ist gemäß der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – Ersatzbaustoff V) ein erforderlicher Mindestabstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand am Ort des Einbaus einzuhalten. Dieser erforderliche Mindestabstand ist in Abhängigkeit vom verwendeten Ersatzbaustoff und der Konfiguration der Grundwasserdeckschicht einzuhalten.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<p>Kreis Heinsberg: Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Brandschutzdienststelle Schreiben vom 17.07.2024</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p><u>1. Öffentliche Verkehrsfläche</u></p> <p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p> <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW).</p> <p>Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p><u>2. Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundsatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich überwiegend auf die nachfolgende Ausführungsplanung und sind damit nicht bebauungsplanrelevant. Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 420 befindet sich lediglich im östlichen Planbereich ein Wohnweg, eine geringfügige Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die nicht länger als 50 m ist (§54 BauO NRW).</p> <p>Der Löschwasserbedarf nach DVGW Arbeitsblatt 405 – Löschwasser ergibt sich für dörfliche Wohngebiete gem. § 5a BauNVO in Korrelation mit Mischgebieten / Dorfgebieten.</p> <p>Die Verfügbarkeit der entsprechenden Wassermengen ist im Rahmen der Umsetzung der Planung zu gewährleisten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="215 555 315 678">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung (WS)</th> <th data-bbox="327 555 427 678">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="439 555 517 678">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th data-bbox="528 555 607 678">Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th data-bbox="618 555 674 678">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="685 555 741 678">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="215 683 315 707">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="327 683 427 707">≤ 2</td> <td data-bbox="439 683 517 707">≤ 3</td> <td data-bbox="528 683 607 707">> 3</td> <td data-bbox="618 683 674 707">1</td> <td data-bbox="685 683 741 707">> 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 711 315 735">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="327 711 427 735">≤ 0,4</td> <td data-bbox="439 711 517 735">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="528 711 607 735">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="618 711 674 735">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="685 711 741 735">1,0 - 2,4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 740 315 764">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="327 740 427 764">-</td> <td data-bbox="439 740 517 764">-</td> <td data-bbox="528 740 607 764">-</td> <td data-bbox="618 740 674 764">-</td> <td data-bbox="685 740 741 764">≤ 9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 769 315 841">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td data-bbox="327 769 427 841">m³/h</td> <td data-bbox="439 769 517 841">m³/h</td> <td data-bbox="528 769 607 841">m³/h</td> <td data-bbox="618 769 674 841">m³/h</td> <td data-bbox="685 769 741 841">m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 845 315 869">klein</td> <td data-bbox="327 845 427 869">24</td> <td data-bbox="439 845 517 869">48</td> <td data-bbox="528 845 607 869"></td> <td data-bbox="618 845 674 869">96</td> <td data-bbox="685 845 741 869">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 874 315 898">mittel</td> <td data-bbox="327 874 427 898">48</td> <td data-bbox="439 874 517 898">96</td> <td data-bbox="528 874 607 898"></td> <td data-bbox="618 874 674 898">96</td> <td data-bbox="685 874 741 898">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 903 315 927">groß</td> <td data-bbox="327 903 427 927">96</td> <td data-bbox="439 903 517 927">96</td> <td data-bbox="528 903 607 927">192</td> <td data-bbox="618 903 674 927"></td> <td data-bbox="685 903 741 927">192</td> </tr> </tbody> </table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung (WS)	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h	klein	24	48		96	96	mittel	48	96		96	192	groß	96	96	192		192	<p>Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz (Pkt. 3 und 4 der Stellungnahme) sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.</p>				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung (WS)	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																													
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1																																													
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4																																													
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	≤ 9																																													
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h																																													
klein	24	48		96	96																																													
mittel	48	96		96	192																																													
groß	96	96	192		192																																													
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p>	<p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p>	<p><u>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</u></p>	<p>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>	<p>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p>																																														

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p><u>4. Hinweis</u></p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW; Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 31.07.2024		
	<p>Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Da die nördlich anliegende Klapperstraße keine klassifizierte Straße ist und auch nicht sein wird, werden keine Ansprüche an geltend gemacht werden.</p>	
7	<p>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 31.07.2024</p>		
	<p>Aufgrund der Lage und Größe der Fläche sind landwirtschaftliche Belange unwesentlich berührt. Die Innenentwicklung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 09.08.2024</p>		
	<p>Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken. Die Kommune Erkelenz sieht gemeinsam mit einem Investor auf einer bislang unbebauten Fläche im Ortsteil Lövenich die Entwicklung von Wohnbebauung vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt inmitten des Bodendenkmals Erkelenz VBD 0127, Historischer Ortskern Lövenich. 1033 wird der Ort Luvenich, 1118 Lovenich, 1230 Lovenich urkundlich genannt. Dieser Ortsname gehört zur Gruppe der vordeutschen -(i)acum-Namen und geht auf die gallo-römische Epoche zurück. Eine Siedlungskontinuität des Ortes zwischen römischer und fränkischer Zeit ist aber nicht nachzuweisen. Die Gründung der Kirche erfolgte vor dem Jahr 1000. Lövenich ist also eine der ältesten Pfarrgemeinden der Umgebung. 1869 wurde die heutige dreischiffige Hallenkirche im neogotischen Stil fertiggestellt und ersetzte einen Vorgängerbau, der auf das 15. Jahrhundert zurückging. Zudem ist im Bereich der Planfläche auf der Tranchot-Karte des 19. Jh. Bebauung verzeichnet.</p> <p>Diese Angaben bitte ich Sie zunächst im Umweltbericht zu ergänzen und das Bodendenkmal nachrichtlich in die Kartenwerke aufzunehmen.</p> <p>Für die Vorhabenfläche besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im ungestörten Untergrund Überreste der historischen Bebauung und Nutzung erhalten haben. Ursache dafür ist der Umstand, dass in früheren Zeiten der Umbau, die Erweiterung oder die Zerstörung bzw. der Abbruch von Gebäuden in der Regel nicht zur restlosen Beseitigung der alten Baulichkeiten führte. Meist wurden Fundamente, untertägige Mauerteile sowie Keller und Ähnliches im Boden belassen. Wo sie dennoch entfernt wurden, entstanden Ausbruchgräben, die den ehemaligen Verlauf der Bauteile kennzeichnen.</p>	<p>Die Bedenken können zurückgewiesen werden:</p> <p>Da das Verfahren als § 13a BauGB durchgeführt wird, ist von einem Umweltbericht abgesehen worden.</p> <p>Der Anregung wurde wie folgt Rechnung getragen: Da archäologische Untersuchungen bislang jedoch nicht stattgefunden haben, wurde daher zur Überprüfung dieser am 17.10.2024 eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt (NW 2024/1137).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei Erdeingriffen in der Planfläche muss mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die in Zusammenhang mit der Besiedlungsentwicklung des Ortes Lövenich seit 1033 entstanden bzw. in den Boden gelangten. Zu erwarten sind bspw. Mauern, Fundamente, Keller, Schwellbalken, Pfostengruben, Pflasterungen, Gruben, Gräben, Brunnen, Latrinen oder Verfüll- und Siedlungsschichten.</p> <p>Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe - Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auch wenn das Verfahren nach §13a vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, entfällt im beschleunigten Verfahren nicht die Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des §14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Danach hat die Behörde eine Planung zu erarbeiten, die von Beginn an den weitest gehenden Schutz des Bodendenkmals garantiert. In der Praxis sind daher Festsetzungen zu wählen, die den denkmalrechtlichen Auftrag zum Schutz der Denkmäler umsetzen, d.h. schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausschließen. Kellerbauten sind nach den vorliegenden geplanten Festsetzungen nicht ausgeschlossen!</p> <p>Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Archäologische Untersuchungen haben innerhalb der Planfläche sowie ihrer Umgebung bislang nicht stattgefunden. Informationen hierzu liegen der Kommune seit dem 28.05.2024 vor.</p>	<p>In einer geöffneten Sondage konnten insgesamt zwei archäologisch relevante Befunde erfasst werden. Ganz im Süden der Planfläche (St. 3) handelt es sich um eine Grube mit einer Erhaltungstiefe von 0,15 m. In der Verfüllung waren Tierknochen, Schlacke und Eisen sowie einzelne Keramikfragmente hochmittelalterlicher sowie neuzeitlicher Datierung (17. – 19. Jh.) enthalten. St. 7 (zweiter archäologisch relevanter Befund) zeigte sich als im Planum rechteckige Verfärbung mit abgerundeten Ecken. Aufgrund der sehr schlechten Erhaltung von nur wenigen Millimetern ist keine weitere Zuordnung dieses Befundes möglich, auch konnten keine zugehörigen Funde geborgen werden. Im Zentrum der Fläche konnte in einem Geoprofil eine kolluviale Schicht von bis zu 0,6 m Mächtigkeit dokumentiert werden, die so im Süden der Fläche nicht erfasst wurde. Die Fläche fällt von Süden nach Norden hin ab, sodass im Norden, wo kein Geoprofil angelegt wurde, ebenfalls vom Vorhandensein der kolluvialen Schicht ausgegangen werden kann.</p> <p>Die Sachverhaltsermittlung konnte das Vorhandensein archäologischer Strukturen des historischen Ortskernes in der Planfläche bestätigen. Diese traten nur vereinzelt auf und waren von schlechter Erhaltung. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass sich insbesondere nach Norden hin unterhalb des Kolluviums auch Befunde in größerer Mächtigkeit erhalten haben. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltende Vorschrift des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist daher als ausreichend anzusehen (§ 16 DSchG NRW):</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin Frau Baumgart, tanja.baumgart@lv.r.de, in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
9	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 31.07.2024</p>		
	<p>Wir haben ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Wasserverband Eifel-Rur (WVER) Schreiben vom 16.07.2024</p>		
	<p>in Erkelenz-Lövenich soll auf einer Fläche von 1.430 m² ein Neubaugebiet entstehen.</p> <p>Das Schmutz- und Niederschlagswasser soll über das bestehende Mischwassernetz in Richtung Kläranlage Erkelenz geleitet werden. Die dadurch betroffenen Sonderbauwerke sind das RÜB Lövenich und der RBF Lövenich. Diese werden durch die Stadt Erkelenz betrieben. Die Einleitung des RBF erfolgt in den Baaler Bach (Nyster Bach).</p> <p>Aktuell wird für den Baaler Bach ein Gewässerträglichkeitsnachweis nach DWA-M 102-3 durch den WVER erstellt, welcher noch nicht abgeschlossen ist. Danach liegt an der Einleitstelle des RBF Lövenich nach aktuellen Ergebnisstand ein stoffliches Defizit vor. Eine weitere Belastung des Bodenfilters würde zu einer Verschlechterung der Situation führen. Diesbezüglich haben bereits Gespräche mit der Stadt Erkelenz stattgefunden und werden in Zukunft noch stattfinden.</p> <p>Eine Betroffenheit bei Hochwasser oder Starkregen ist nicht vorhanden</p>	<p>Die Situation des Bodenfilters sind bekannt, die Bedenken diesbezüglich bezogen auf das hier vorliegende Bauleitplanverfahren werden jedoch begründet zurückgewiesen:</p> <p>Die Schmutz- und Niederschlagsentwässerung einer solch geringe Neubaufäche von ca. 0,14 ha mit der beabsichtigten Nutzung einer Wohnbebauung wird das bereits vorhandene stoffliche Defizit an der Einleitstelle des RBF Lövenich nicht erheblich verschlechtern.</p> <p>Die weitere Belastung des Bodenfilters betrifft ganz Lövenich, daher haben hier bereits Gespräche zwischen Stadt und Wasserverband stattgefunden und werden in Zukunft noch stattfinden.</p> <p>Die Bedenken bezüglich der Niederschlagsentwässerung werden in Bezug auf den Bebauungsplan 420 daher zurückgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Thema Hochwasser und Starkregen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Teilstellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

			Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss – Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften) Schreiben vom 31.07.2024		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden	Es werden keine Bedenken geäußert.	